



Hanau, den 18.11.2015

**Vereinfachter Zuwendungsnachweis**

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Hanau mit bis zu 200,-- Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes, etwa in Form eines Kontoauszugs, mit ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Für darüber hinaus gehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Die Lebenshilfe Hanau e.V. ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hanau, St. Nr. 22 250 506 11 vom 05.06.2009, für die Jahre 2005-2007, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Mit freundlichen Grüßen  
Lebenshilfe für Menschen  
mit Behinderung e.V.  
Hanau/Main

gez. Lieselotte Schaffer    gez. Sandra Krumm